

**Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin  
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 19.05.2016**

**Beschluss-Nr.: 173-(VI.)/2016**

**Gegenstand der Vorlage:  
Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für das Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde  
"Luther" Althaldensleben**

**Gesetzliche Grundlagen:**  
§ 105 KVG, § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben vom 03.07.2014

**Begründung:**

Mit der Antragstellung zum 31. Januar 2014 wurden im Rahmen des Programms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" im Gebiet Althaldensleben unter anderem für die „energetische Sanierung und den Umbau des Gemeindezentrums der Evangelischen Kirchengemeinde Luther“ in Althaldensleben Fördermittel in Höhe von 202.400 € beantragt. Der Eigenmittelanteil der Stadt Haldensleben betrug 101.200 €. Der Gesamtzuschuss für das Bauvorhaben aus dem Förderprogramm belief sich damit auf 303.600 €.

Durch das Landesverwaltungsamt wurde der Bewilligungsbescheid am 04. Dezember 2014 erteilt. Die Fördermittel des Bundes und des Landes wurden für das Fördervorhaben in der beantragten Höhe für das Haushaltsjahr 2015 gewährt.

Mit Datum vom 02. April 2015 wurde durch die Stadt Haldensleben der konkrete Zuwendungsbescheid an die Zuwendungsempfänger erteilt. Durch den Zuwendungsempfänger wurden für das Bauvorhaben die erforderlichen Ausschreibungen und Auftragsvergaben durchgeführt. Mit der Baumaßnahme selbst wurde im Oktober 2015 begonnen.

Die Haushaltsmittel in Höhe von 303.600 € waren bereits im Haushaltplan 2014 verankert. Auf der Grundlage des erteilten Bewilligungsbescheides des Landesverwaltungsamtes wurden sie gemäß § 20 GemHVO Doppik (jetzt § 19 KomHVO) in das Jahr 2015 übertragen. Da es sich um Aufwendungen des Ergebnishaushaltes handelt, standen diese Mittel entsprechend § 20 Abs. 1 GemHVO Doppik längstens bis zum Ende des Jahres zur Verfügung, d.h. bis zum 31. Dezember 2015. Eine Inanspruchnahme durch den Zuwendungsempfänger in voller Höhe erfolgte durch den Baubeginn im Oktober 2015 noch nicht. Durch eine Einstellung des Ansatz für die Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 303.600 € in den Haushalt 2016 wäre eine Mittelbereitstellung möglich gewesen. Eine Einstellung wurde nicht vorgenommen.

Die Nichtinanspruchnahme führte bereits im Jahr 2014 zu einer Ergebnisverbesserung, die die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte. Die Bereitstellung der Mittel im Folgejahr stellt somit eine Periodenverschiebung dar. Im Jahr der Verwendung der Mittel (Aufwendungen und Auszahlung) werden der Ergebnishaushalt und der Finanzmittelbestand belastet.

Mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides an die Zuwendungsempfänger ist die Stadt Haldensleben eine rechtliche Verpflichtung eingegangen und muss für die Sicherstellung der Verwendung der Fördermittel sowie in Erfüllung des Zuwendungsbescheides diesen Betrag auch weiterhin bereitstellen. Die Ausgabe ist damit unabweisbar, so dass gem. § 105 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich ist.

Für die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 303.600 € ist gemäß § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben vom 03. Juli 2014 der Stadtrat entscheidungsbefugt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendg./Auszahlg.: 303.600,00 EUR

HH-Jahr: 2016, KTR: 5110205, KST: 60400101, I.-Nr.: , SK/FK: 531801/731801

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja  nein

Deckungsquelle: (Einsparung aus Vorjahr)

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	10.05.2016	
Hauptausschuss	12.05.2016	
Stadtrat	19.05.2016	

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die überplanmäßige Ausgabe für das Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde „Luther“ Althaldensleben in Höhe von 303.600,00 €.

**Bürgermeisterin**